KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 534 endg.

Brüssel, den 27. Oktober 1993

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat

(von der Kommission vorgelegt)

Inhaltsverzeichnis

Begründung

I. Allgemeines
1. Problemstellung
2. Rechtslage
3. Vorgeschichte
4. Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag
5. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

II. Kommentar zu den Artikeln

Wortlaut des Richtlinienvorschlags

Erwägungsgründe

Erster Teil: Allgemeines
Artikel 1: Gegenstand
Artikel 2: Begriffsbestimmungen
Artikel 3: Aktives und passives Wahlrecht
Artikel 4: Nur eine Stimmabgabe und nur eine Kandidatur
Artikel 5: Wohnsitz
Artikel 6: Ausschluß vom passiven Wahlrecht
Artikel 7: Ausschluß vom aktiven Wahlrecht
Artikel 8: Freie Wahl des Wahlorts

Zweiter Teil: Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts
Artikel 9: Ausübung des aktiven Wahlrechts
Artikel 10: Ausübung des passiven Wahlrechts
Artikel 11: Rechtsmittel
Artikel 12: Unterrichtung
Artikel 13: Informationsaustausch

Dritter Teil: Ausnahme- und Übergangsregelungen
Artikel 14: Ausnahmeregelungen
Artikel 15: Übergangsregelungen
Artikel 16: Revisionsklausel

Vierter Teil: Schlußbestimmungen
Artikel 17: Umsetzung in innerstaatliches Recht
Artikel 18: Adressaten

Begründung

I. Allgemeines

1. Problemstellung

Für diejenigen Bürger der Mitgliedstaaten, die von ihrem Grundrecht Gebrauch gemacht haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu leben, ist die europäische Einigung tägliche Wirklichkeit geworden. Gegenwärtig haben rund 5 Millionen Unionsbürger ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.
Es haben rund 130.000 Belgier, 40.000 Dänen, 290.000 Deutsche, 360.000 Griechen. 470.000 Spanier, 300.000 Franzosen, 630.000 Iren, 1,2 Millionen Italiener, 11.000 Luxemburger, 240.000 Niederländer, 840.000 Portugiesen und 400.000 Briten in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz.
Die Anzahl der europäischen Bürger, die in einem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, dessen Staatsangehörige sie nicht sind, beträgt 541.000 in Belgien, 27.000 in Dänemark, 1,3 Millionen in Deutschland, 50.000 in Griechenland, 240.000 in Spanien, 1,3 Millionen in Frankreich, 62.000 in Irland, 150.000 in Italien, 105.000 in Luxemburg, 163.000 in den Niederlanden, 29.000 in Portugal und rund 880.000 im Vereinigten Königreich.[1]
Die gemeinschaftsrechtlich garantierte Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen wurde jedoch hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte noch nicht verwirklicht.

2. Rechtslage

Seit 1976 entstand mit der allgemeinen und unmittelbaren Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, einer wichtigen Etappe auf dem Wege zu einem demokratischen Europa der Bürger, das Problem der Gewährleistung der tatsächlichen Ausübung des Wahlrechts für Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Der Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordenten des Europäischen Parlaments[2] enthält keine Aussage zu den Voraussetzungen für die Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts und verweist in Artikel 7 Absatz 2 auf die einzelstaatlichen Bestimmungen. Artikel 8 dieses Akts beschränkt sich als einzige, unmittelbar das aktive Wahlrecht betreffende Bestimmung auf das Verbot der doppelten Stimmabgabe.

Den nationalen Wahlrechtsordnungen liegen deshalb unterschiedliche Ansätze zugrunde, um zu gewährleisten, daß alle Bürger tatsächlich an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen können:

a) **Das aktive Wahlrecht**

Mit Ausnahme Irlands haben alle Mitgliedstaaten eine Lösung gewählt, die im wesentlichen das aktive Wahlrecht der im Ausland lebenden Staatsangehörigen vorsieht.
Hierbei gewähren Dänemark, die Niederlande und Portugal das Wahlrecht

---

(1) (Quelle: Eurostat; Bevölkerungsstatistiken 1992).

(2) ABl. L 278 vom 8. Oktober 1976; der Beschluß vom 1. Februar 1993 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen (ABl. L 33 vom 9. Februar 1993, S. 15) berührt nicht die Artikel 7 und 8.

nur den Staatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben.
In Deutschland haben sämtliche Staatsangehörige das Wahlrecht, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europarats leben, und diejenigen, die seit höchstens zehn Jahren ihren Wohnsitz in einem Drittland haben.
Das Vereinigte Königreich gewährt das Wahlrecht den britischen Staatsbürgern, die das Land seit weniger als zwanzig Jahren verlassen haben.
Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Luxemburg gewähren ihren Staatsangehörigen das Wahlrecht, selbst wenn sie außerhalb der Gemeinschaft leben.
In Belgien, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich können unter bestimmten Voraussetzungen auch die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Wohnsitz-Bürger das Wahlrecht ausüben. In Irland unterliegen diese europäischen Bürger den gleichen Bestimmungen in bezug auf das aktive Wahlrecht wie die Staatsangehörigen; diejenigen irischen Staatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ihren Wohnsitz haben, verfügen jedoch nicht über das Wahlrecht.
In den Niederlanden wird den Wohnsitz-Bürgern das Wahlrecht gewährt, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, der ihnen das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht mehr gewährt.
In Belgien können die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten das Wahlrecht ausüben, wenn sie seit wenigstens drei Jahren im Einwohnerregister geführt sind und von ihrem Herkunftsmitgliedstaat wegen ihres Wohnsitzes in Belgien vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.
Im Vereinigten Königreich haben sämtliche Staatsangehörige Irlands und die Bürger der Commonwealth-Staaten ebenfalls das Wahlrecht.

b) **Das passive Wahlrecht**

In zehn Mitgliedstaaten ist das passive Wahlrecht auf die Staatsangehörigen beschränkt, selbst wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ihren Wohnsitz haben. In Deutschland verfügen nur Staatsangehörige über das passive Wahlrecht, wenn sie seit wenigstens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Im Vereinigten Königreich verfügen die britischen Bürger, die Bürger der Republik Irland und der Länder des Commonwealth über das passive Wahlrecht. In Italien sind die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, selbst wenn sie nicht in Italien ihren Wohnsitz haben, wählbar.

c) **Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht**

Die Regelungen der Mitgliedstaaten über den Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht weichen stark voneinander ab und spiegeln unterschiedliche Rechtstraditionen wider.

aa) Ausschluß vom aktiven Wahlrecht

Ein Ausschluß vom aktiven Wahlrecht ist aus verschiedenen Gründen möglich:

Zehn Mitgliedstaaten kennen den Ausschlußgrund der strafrechtlichen Verurteilung. Lediglich Dänemark und Irland bilden insoweit eine Ausnahme.
In Irland muß jede Person, die rechtmäßig in einer Strafvollzugsanstalt festgehalten wird, in dem Wählerverzeichnis des

Ortes eingetragen sein, in dem sie wohnen würde, wenn sie sich nicht in Haft befände. Die nach wie vor wahlberechtigten Strafgefangenen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie sich am Wahltag auf freiem Fuß befinden. In Dänemark gibt es derzeit kein Gesetz, das eine strafrechtliche Verurteilung mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts verbände.
Italien kennt darüber hinaus den Ausschlußgrund der moralischen Unwürdigkeit, das Vereinigte Königreich den der Verurteilung wegen einer "corrupt or illegal practice".

In zehn Mitgliedstaaten führt eine Entmündigung, Anordnung der Pflegschaft oder der bloße Zustand der Geisteskrankheit ebenfalls zum Ausschluß vom aktiven Wahlrecht. Nur Italien kennt keinen solchen Ausschlußgrund. Im Vereinigten Königreich können Geisteskranke, die sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, weil sie als wohnsitzlos gelten. In Irland ist die Rechtsstellung von Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, insgesamt der von Strafgefangenen vergleichbar. In Dänemark sind nur die Personen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, denen es rechtmäßig entzogen worden ist.

Die Entscheidungen, die für den Ausschluß vom aktiven Wahlrecht maßgebend sind, wirken in den Mitgliedstaaten unterschiedlich:

Im Falle eines Strafurteils ist zwischen dem automatischen Verlust des Wahlrechts und der ausdrücklichen richterlichen Aberkennung zu unterscheiden. Automatische Folge einer Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen oder zu bestimmten Strafen ist der Verlust des Wahlrechts in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Portugal. Im Vereinigten Königreich hat eine Freiheitsstrafe automatisch den Verlust des Wahlrechts zur Folge. Hingegen muß der Richter in Deutschland, in bestimmten Fällen auch in Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden, Portugal und in Spanien gesondert über den Verlust des Wahlrechts entscheiden. In Irland folgt der Verlust des Wahlrechts aus der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt und dem daraus resultierenden Verlust seiner "ordinary residence". Weiter kann man zwischen den Anknüpfungspunkten des Wahlrechtsverlusts unterscheiden. Einige Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich knüpfen im wesentlichen an die Verurteilung zu bestimmten Mindeststrafen oder wegen einer bestimmten Tatbestandskategorie (Verbrechen) an. Andere hingegen, so Deutschland, Griechenland und Portugal, in bestimmten Fällen auch Frankreich und die Niederlande, sehen den Wahlrechtsverlust lediglich bei der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Tatbestände vor. Ganz in das richterliche Ermessen ist der Verlust des Wahlrechts gestellt in Spanien, teilweise auch in Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal.

Grundsätzlich führt eine Entmündigung oder die Anordnung der Pflegschaft oder die Unterbringung Geisteskranker in einer psychiatrischen Anstalt automatisch zum Verlust des aktiven Wahlrechts. Im Vereinigten Königreich ist dies wiederum bei eingewiesenen Patienten eine Folge fehlender "residence". In Dänemark führt die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt nicht zum Entzug des Wahlrechts. In Spanien wie auch in Portugal muß der Verlust des Wahlrechts hingegen ausdrücklich angeordnet werden. In Italien können entmündigte und unter Pflegschaft stehende Personen wählen, da ein entsprechender Gesetzesvorbehalt der italienischen Verfassung durch ein späteres

Gesetz praktisch bedeutungslos geworden ist. Im Vereinigten Königreich kann das Wahlrecht von Geisteskranken in "lichten Augenblicken" wieder aufleben.

Die strafrechtlichen Verurteilungen nimmt in jedem Mitgliedstaat ein Gericht vor. Entmündigungsentscheidungen ebenso wie Unterbringungsentscheidungen können hingegen in manchen Fällen auch durch eine Verwaltungsbehörde getroffen werden.

Zur Bedeutung von Entscheidungen ausländischer Behörden läßt sich sagen, daß grundsätzlich ausländische strafrichterliche Verurteilungen nicht zum Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat führen. Eine Ausnahme stellt insoweit das Vereinigte Königreich dar, nach dessen Recht es irrelevant ist, ob die Verurteilung nach inländischem oder ausländischem Recht erfolgt ist, wenn nur der Betroffene in Haft sitzt oder sitzen müßte.
Soweit ausländische, vor allem zivilgerichtliche Entscheidungen im Inland nach den Maßstäben des internationalen Privatrechts vollstreckbar sind, können sie in Deutschland und Griechenland teilweise auch in Belgien und Frankreich zum Ausschluß des Wahlrechts führen. In den Niederlanden kann das Wahlrecht nur durch Entscheidung eines niederländischen Gerichts entzogen werden.

bb) Ausschluß vom passiven Wahlrecht
Konzeptionell lassen sich drei Ansätze zum Ausschluß vom passiven Wahlrecht unterscheiden:
In Belgien, Italien und den Niederlanden entsprechen die Gründe für den Ausschluß vom passiven Wahlrecht jenen, die zum Ausschluß vom aktiven Wahlrecht führen.
Dänemark, Deutschland, Frankreich und Luxemburg nehmen die Ausschlußgründe für das aktive Wahlrecht zwar auf, gehen jedoch inhaltlich darüber hinaus.
Griechenland, Spanien, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich formulieren die Ausschlußgründe des passiven Wahlrechts unabhängig von denen des aktiven Wahlrechts. In Irland sind die wegen einer Straftat verurteilten Personen nur für die Zeit nicht wählbar, in der sie eine von einem irischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen.

Unter den Ausschlußgründen im materiellen Sinne lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:
Bestimmte Strafurteile führen in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zum Verlust des passiven Wahlrechts.
Nach der deutschen, irischen, italienischen und britischen Rechtsordnung sind Personen, die Konkurs angemeldet haben oder aus anderen Gründen zur Bekleidung eines Wahlamtes für unwürdig angesehen werden, grundsätzlich vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In Dänemark ist eine Person nicht wählbar, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurde, aufgrund deren sie nach allgemeiner Meinung für die Mitgliedschaft im dänischen oder Europäischen Parlament nicht würdig ist. Die Entscheidung darüber, ob jemand sein passives Wahlrecht aufgrund eines Strafurteils verloren hat, trifft das dänische Parlament nach der Wahl. Ein Einspruch mit der Begründung, daß das passive Wahlrecht aufgrund einer Strafe verlustig gegangen ist, bildet kein Hindernis dafür, daß sich jemand zur Wahl stellen kann.

d) **Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts**

In allen Mitgliedstaaten müssen die Bürger vor der Stimmabgabe bestimmten Förmlichkeiten genügen, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei einer Wahl in einer Gebietskörperschaft oder einem Wahlkreis ausüben zu können.

aa) Ausübung des aktiven Wahlrechts

Zur Ausübung ihres Stimmrechts müssen die Wahlberechtigten in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein, das auf der Ebene des Wahlkreises oder der Gebietskörperschaft, wo die Stimmabgabe stattfindet, erstellt wird. In der Europäischen Gemeinschaft lassen sich vier verschiedene Eintragungsverfahren unterscheiden: Während die Eintragung in Frankreich und Griechenland auf Antrag erfolgt, werden die Wahlberechtigten in Italien und Spanien von Amts wegen eingetragen. In den anderen Mitgliedstaaten außer Portugal werden die Wahlberechtigten in der Regel von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Nur bei bestimmten Personengruppen wird die Eintragung ausnahmsweise auf Antrag vorgenommen. In Portugal, wo generell nach dem Antragsprinzip verfahren wird, muß die Verwaltung alle Wahlberechtigten, von denen sie Kenntnis erhalten hat, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eintragen.

In einigen Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung von Amts wegen erfolgt (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande), wird das Wählerverzeichnis üblicherweise anhand der Daten erstellt, die in einem anderen öffentlichen Register wie dem Melderegister oder Zivilstandsregister erscheinen. Im Vereinigten Königreich und in Irland hingegen erfolgt die Eintragung vom Amts wegen auf der Grundlage aller zweckdienlichen Hinweise, die der "registration officer" unter anderem über eine Befragung des Haushaltsvorstands erhält. In den Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung auf Antrag erfolgt, müssen die Wahlberechtigten ihrem Antrag auf Eintragung selbstverständlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beifügen.

In einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich) werden die Wählerverzeichnisse regelmäßig überprüft. In den meisten Mitgliedstaaten findet diese Überprüfung jährlich statt, in Italien werden die Wählerverzeichnisse halbjährlich aktualisiert. In Belgien, Deutschland und in den Niederlanden werden die Wählerverzeichnisse vor jeder Wahl neu erstellt.

In den meisten Mitgliedstaaten muß das Wählerverzeichnis vor seiner endgültigen Feststellung veröffentlicht werden. Belgien und die Niederlande bilden hier allerdings eine Ausnahme. In diesen Mitgliedstaaten haben die Wahlberechtigten einen Anspruch auf Unterrichtung unabhängig davon, ob sie im Wählerverzeichnis erscheinen.

In allen Mitgliedstaaten haben die Wahlberechtigten das Recht, Klage zu erheben, wenn ihre Eintragung abgelehnt wird. Vor der Klageerhebung müssen die Wahlberechtigten allerdings außer in Griechenland und Frankreich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Widerspruch erheben.

bb) Ausübung des passiven Wahlrechts

Bei Anmeldung seiner Kandidatur muß der Kandidat der Verwaltung eine Reihe von Angaben und Nachweise zu seiner Person vorlegen.

3. Vorgeschichte

In seinem Entwuf eines Übereinkommens über die allgemeine und unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1960[3] hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ihren in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Staatsangehörigen das Wahlrecht gewähren; falls der Wohnsitz-Mitgliedstaat diesen Personen ebenfalls das Wahlrecht verleihen sollte, müßte die doppelte Stimmenabgabe ausgeschlossen werden.

Nachdem dieser Entwurf vom Rat nicht befürwortet wurde, hat ihn das Europäische Parlament im Jahr 1975 durch einen neuen Entwurf ersetzt, der jedoch keine Aussagen über das passive und aktive Wahlrecht derjenigen Bürger enthielt, die in einem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, dessen Staatsangehörige sie nicht sind. Dieser Entwurf wurde vom Rat bei der Ausarbeitung des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments weitgehend zugrundegelegt.

Im Jahr 1977 hatte das Europäische Parlament in seiner Entschließung über das Wahlrecht bei den Direktwahlen[4] den Mitgliedstaaten empfohlen, ihren Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, das Wahlrecht bei den Direktwahlen zum Europäischen Parlament zu ermöglichen und durch entsprechende Vorkehrungen diese Personen in die Lage zu versetzen, in den Ländern wählen zu können, in denen sie sich zum Zeitpunkt der Wahl befinden ("In loco-Wahl"). Auf der Grundlage der im Frühjahr 1977 aufgenommenen Arbeiten hatte der Rat Ende Februar 1978 einen Bericht betreffend die In loco-Wahl und insbesondere deren praktische Durchführung angenommen.

Im Jahr 1982 hat das Europäische Parlament in seinem Entwurf eines Akts zum Erlaß bestimmter Vorschriften für ein einheitliches Verfahren zur Wahl seiner Mitglieder[5] vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen das Wahlrecht unabhängig von ihrem Wohnort gewährleisten, falls sich dieser in einem anderen Mitgliedstaat befindet, und daß sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung des Wahlrechts im Land der Staatszugehörigkeit zu erleichtern. Das Parlament hat außerdem vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ihren Angehörigen und den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die auf ihrem Gebiet seit wenigstens fünf Jahren ansässig sind, das passive Wahlrecht unabhängig von ihrem Wohnort gewähren. Der Rat hat über diesen Entwurf eingehend beraten, dessen Prüfung jedoch seit 1983 eingestellt.

Im Jahr 1988 hat das Parlament in seiner schriftlichen Erklärung vom 16. September[6] feierlich erklärt, daß die Gemeinschaften für die

---

(3) ABl. 834 vom 2. Juni 1960, Artikel 11.
(4) ABl. C 163 vom 11. Juni 1977, S. 39.
(5) ABl. C 87 vom 5. April 1982, S. 61.
(6) ABl. C 262 vom 10. Oktober 1988, S. 222.

Wahlen vom Juni 1989 den Grundsatz annehmen und anwenden sollen, wonach jeder Bürger der Mitgliedstaaten das Recht haben soll, Kandidat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in jedem der Mitgliedstaaten zu sein.

Im Jahr 1990 hat Spanien im Hinblick auf die Regierungskonferenz über die politische Union den übrigen Mitgliedstaaten vorgeschlagen, in den zukünftigen Vertrag Bestimmungen über die Europäische Staatsbürgerschaft und insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht für das Europäische Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat einzubeziehen.

Auch in der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft in Rom vom 27. bis 30. November 1990 wurde gefordert, die Regierungskonferenz möge in Betracht ziehen, den europäischen Bürgern das aktive und passive Wahlrecht für das Europäische Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat zu gewähren.

Der Europäische Rat vom 14. und 15. Dezember 1990 in Rom hat die spanische Initiative befürwortet und die Regierungskonferenz aufgefordert, unter anderem zu prüfen, in welchem Maße bestimmte Bürgerrechte und dabei insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Vertrag niederlegt werden könnten.

Im Jahr 1991 hat das Europäische Parlement in seinen Entschließungen zur Unionsbürgerschaft[7] und zu den Leitlinien zum Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens[8] seine Haltung in dieser Frage bekräftigt.

Der Vertrag über die Europäische Union, der die Unionsbürgerschaft begründet, garantiert den Unionsbürgern in Artikel 8 b Absatz 2 das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen. Da Zeitplan in Artikel 8 b Absatz 2 war auf der Regierungskonferenz in der Annahme festgelegt worden, daß der Vertrag Anfang 1993 in Kraft treten würde. Der Stichtag 31. Dezember 1993 ist politisch so gewählt, daß die vom Rat festzulegenden Wahlmodalitäten bereits für die Vierte Direktwahl zum Europäischen Parlament 1994 gelten und den Unionsbürgern damit zum erstenmal die Gelegenheit geben sollen, ihre neuen Rechte wahrzunehmen und sich der Europäischen Union bewußt zu werden.

Noch vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union hat die Kommission auf entsprechende Aufforderung des Rats und des Europäischen Parlament hin in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1993 den Entwurf eines Richtlinienvorschlags über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat angenommen (Sek(93) 1021 endg.). Dieser Text wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament als Arbeitsunterlage zugeleitet. Der Rat und das Europäische Parlament haben auf dieser Grundlage mit den Vorarbeiten zur Anwendung des durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Artikels 8b Absatz 2 EWG-Vertrag begonnen, damit die Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Mitgliedstaat ausüben können, in dem sie ihren Wohnsitz haben,

---

(7) Entschließung vom 14. Juni 1991, ABl. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 473; Entschließung vom 21. November 1991, ABl. C 326 vom 16. Dezember 1991, S. 205.

(8) Entschließung vom 10. Oktober 1991, ABl. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 141.

dessen Staatsangehörigkeit sie jedoch nicht besitzen. Der vorliegende Richtlinienvorschlag trägt den Ergebnissen dieser Vorarbeiten im Rat und im Europäischen Parlament Rechnung.

4. Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch Titel II des Vertrages über die Europäische Union geänderten Form gewährleistet in Artikel 8 b Absatz 2 den Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie den Angehörigen dieses Staats und bestimmt, daß der Rat nach Konsultierung des Europäischen Parlament die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte vor dem 31.12.1993 festlegt.

a) Mit Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag soll gewährleistet werden, daß alle Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament tatsächlich ausüben, die demokratische Verankerung des Europäischen Parlaments verstärkt und damit das Demokratiedefizit abgebaut werden, das der Gemeinschaft häufig vorgeworfen wurde. Außerdem werden die Unionsbürger mit diesen Rechten ihr Zugehörigkeitsgefühl beim Aufbau Europas unter Wahrung ihrer jeweiligen nationalen Identität gemeinsam zum Ausdruck bringen können. Deshalb ist zu gewährleisten, daß die Unionsbürger bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Europäischen Parlament die größtmögliche Freiheit haben und nur den unbedingt erforderlichen Voraussetzungen unterworfen werden.

b) Da Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat unbeschadet des aktiven und passiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat garantiert, muß die freie Entscheidung des Unionsbürgers darüber, in welchem Mitgliedstaat er sein Wahlrecht ausübt, respektiert werden. Gleichzeitig muß jedoch dafür gesorgt werden daß diese Entscheidungsfreiheit nicht durch eine doppelte Stimmabgabe oder doppelte Kandidatur mißbraucht wird.

c) Unbeschadet des in Artikel 138 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens und in Anbetracht der unterschiedlichen Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten bezweckt Artikel 8 b Absatz 2 des Vertrages nicht die umfassende Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich, sondern lediglich die punktuelle Beseitigung des Staatsangehörigkeitserfordernisses, das in den meisten Mitgliedstaaten Unionsbürger an der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts zum Europäischen Parlament hindert, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes haben. Deshalb sollen für diese Bürger nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Wahl die gleichen Voraussetzungen wie für die Staatsangehörigen geschaffen werden.
Die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Bürgern anderer Mitgliedstaaten bedingt jedoch auch, daß in die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten nur in dem unbedingt erforderlichen Maße eingegriffen werden sollte. Eine Richtlinie ist für einen solchen Rechtsakt deshalb die geeignetste Form, weil sie der Rolle der nationalen Parlamente am besten Rechnung trägt.

d) Gegenstand dieser auf Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag gestützten Richtlinie sind unbeschadet von Artikel 138 Absatz 3 und seiner Durchführungsbestimmungen allein die Modalitäten, nach denen die

Unionsbürger in ihrem Wohnsitz-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben. Die Festlegung eines einheitlichen Wahlverfahrens gemäß Artikel 138 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.[9] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die beiden Verfahren wesentlich voneinander unterscheiden. Nach Artikel 8 b Absatz 2 entscheidet der Rat einstimmig über den Vorschlag der Kommission, während der Rat gemäß Artikel 138 Absatz 3 erst nach Vorlage des Europäischen Parlaments einstimmig entscheidet und die Mitgliedstaaten anschließend die vom Rat erlassenen Bestimmungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften annehmen.

5. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Mit diesem in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Richtlinienvorschlag soll den Verpflichtungen der Kommission aus Artikel 8 b Absatz 2 Unterabsatz 2 umgehend nachgekommen werden. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit schlägt die Kommission vor, die Einzelheiten nach Artikel 8 b Absatz 2 zweiter Unterabsatz in Form einer Richtlinie zu erlassen und den Inhalt dieser Richtlinie auf das zur Erfüllung des Zieles von Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

II. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1: Gegenstand der Richtlinie

Artikel 1 bestimmt den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag:

1. Absatz 1 bestimmt, daß diese Richtlinie nur für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gilt, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament regelt. Eine allgemeine Angleichung der Wahlordnungen der Mitgliedstaaten wird demnach nicht angestrebt. Die einzelstaatlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen im Herkunftsmitgliedstaat (z.B. das Wahlrecht der Franzosen in Frankreich oder das der britischen Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich) sowie die Vorschriften über das Wahlrecht der gebietsfremden Unionsbürger, die nicht in dem Mitgliedstaat, in dem die Wahl stattfindet, leben (z. B. ein in Frankreich wohnhafter Franzose läßt sich für eine Wahl in Italien aufstellen), werden durch die Richtlinie folglich nicht berührt. Gleiches gilt für das aktive und passive Wahlrecht von Personen, die nicht Bürger der Europäischen Union sind (z. B. im Vereinigten Königreich wohnhafte Staatsangehörige aus unabhängigen Commonwealth-Ländern.
2. Absatz 2 stellt klar, daß die Richtlinie die einzelstaatlichen

(9) Das Wahlverfahren betrifft vor allem das Wahlsystem, die Vorbereitungen (Aufstellung der Wahllisten), die Stimmabgabe, die Festsetzung des Wahltermins und die Berechnung der Stimmen. Die Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts hingegen bezieht sich nur auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts (Unionsbürgerschaft, Wahlalter, Ausschluß vom Wahlrecht) und die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Wahl (z.B. Eintragung in das Wählerverzeichnis eines bestimmten Wahlkreises).

Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ihrer eigenen Staatsangehörigen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unberührt läßt, auch wenn diese Personen außerhalb des Wahlgebiets der betreffenden Mitgliedstaaten wohnen.

Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag garantiert das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat, ohne dieses an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Mitgliedstaat, dessen Angehöriger der Betreffende ist, zu setzen. Für den Fall, daß diese Rechte im Herkunftsmitgliedstaat aufrechterhalten werden, gewährleistet Absatz 2 die freie Entscheidung der Unionsbürger hinsichtlich des Mitgliedstaats, in dem sie sich an den Europäischen Wahlen beteiligen wollen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Um die Übereinstimmung mit dem Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sicherzustellen, wird der Begriff "Wahlen zum Europäischen Parlament" in Artikel 2 Absatz 1 so definiert, wie er in Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag verwendet wird. Artikel 1 Absatz 1 verweist hierzu auf Artikel 1 dieses Aktes.

2. Um die Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich des Aktes vom 20. September 1976, wie er sich aus den Artikeln 2 und 15 Absatz 2 sowie den Anhängen des Akts ergibt, sicherzustellen, ist das Wahlgebiet durch Verweis auf diesen Akt und auf die von den Mitgliedstaaten auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften zu definieren. Ob ein bestimmter Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder ein mit einem Mitgliedstaat verbundenes überseeisches Land oder Hoheitsgebiet zum Wahlgebiet gehört, bestimmt sich allein nach dem Akt vom 20. September 1976 und den auf seiner Grundlage von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften.

3. Bei der Definition des Begriffs "Wohnsitz-Mitgliedstaat" übernimmt Artikel 2 Absatz 3 die in Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag enthaltenen Merkmale. Hingegen wird der Begriff "Herkunftsmitgliedstaat" in Absatz 4 nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit definiert.

4. In den Absätzen 5 und 6 werden im wesentlichen die Begriffe "aktiv und passiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft" durch Verweis auf Artikel 3 dieser Richtlinie definiert.

5. Mit der Definition des Wählerverzeichnisses in Artikel 2 Absatz 7 sollen die verschiedenen Arten amtlicher Wählerverzeichnisse, wie sie heute in den Mitgliedstaaten bestehen, keinesfalls geändert werden, sondern global unabhängig von der Art ihrer Erstellung (Eintragung auf Antrag oder von Amts wegen) und ihrer Aktualisierung (kontinuierlich oder nicht-kontinuierlich, periodische Überprüfung oder Erstellung vor jeder Wahl) erfaßt werden. Diese Definition schließt auch die Besonderheit einiger Mitgliedstaaten ein, die kein gesondertes Wählerverzeichnis erstellen, sondern die Wahlberechtigung im Melderegister vermerken. Artikel 2 Absatz 7 schließt zudem nicht aus, daß das Wählerverzeichnis nach Wählerkategorien unterteilt wird.

6. Da der Zeitpunkt, zu dem die aktiv und die passiv Wahlberechtigten die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven bzw. passiven Wahlrechts erfüllen müssen, nicht in allen Mitgliedstaaten

gleich ist, wird in Artikel 2 Absatz 8 - unter Verzicht auf jegliche Harmonisierung - der Begriff des maßgeblichen Tags eingeführt, der durch Verweis auf das Recht des Wohnsitz-Mitgliedstaats definiert wird. Da es hier nicht um eine Angleichung der nationalen Wahlrechtsordnungen geht, umfaßt die Definition auch die Besonderheit, daß einige Mitgliedstaaten mehrere solche Zeitpunkte festsetzen.

7. Mit der Definition des Begriffs "förmliche Erklärung" in Artikel 2 Absatz 9 werden - unter Verzicht auf jegliche Angleichung der nationalen Regelungen - die verschiedenen Formen von Erklärungen erfaßt, wie sie derzeit in den Mitgliedstaaten bestehen. So kann es sich dabei nach britischem Recht um eine "statutory declaration" oder nach deutschem Recht um eine "eidesstattliche Versicherung" handeln. Nach dieser Definition ist es zunächst wichtig, daß die Erklärung bei der zuständigen Behörde im Sinne der Artikel 9 und 10 der Richtlinie abgegeben werden kann. Sodann muß es sich um eine Erklärung handeln, deren falsche Abgabe nach dem Recht des Wohnsitz-Mitgliedstaats strafbar ist. Bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht werden die Mitgliedstaaten die Form zu präzisieren haben, in der die Erklärung abgegeben werden muß.

Artikel 3: Aktives und passives Wahlrecht

In dem von Artikel 8 b Absatz 2 erster Unterabsatz EG-Vertrag gezogenen Rahmen legt Artikel 3 die Bedingungen fest, unter denen eine Person die Eigenschaft eines aktiv bzw. passiv Wahlberechtigten im Wohnsitz-Mitgliedstaat hat. Der Tag, an dem die Voraussetzungen für die aktive bzw. passive Wahlberechtigung erfüllt sein müssen, kann je nach den Vorschriften des Wohnsitz-Mitgliedstaats der Wahltag oder ein anderer maßgeblicher Tag sein. Ob dieser Tag für das aktive und für das passive Wahlrecht identisch ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

1. Da Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag den Begriff der Unionsbürgerschaft definiert und diese Definition in der Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union erläutert ist, begnügt sich Artikel 3 Buchstabe b mit einem Verweis auf Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag. Artikel 3 trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß sich der Erwerb und der Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats nicht nach dem EG-Vertrag, sondern nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats bestimmen.
Hieraus folgt unter anderem, daß für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit von Personen aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten im Sinne von Artikel 227 Absatz 3 EWG-Vertrag allein das Recht des Mitgliedstaats gilt, mit dem das entsprechende Gebiet besondere Beziehungen unterhält. Die Personen aus überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, die aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats dessen Staatsangehörigkeit besitzen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, verfügen demnach über das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament. Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, falls dies für die Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, festzulegen, welche Personen als ihre Staatsangehörigen zu betrachten sind.
Dagegen kann die Richtlinie nicht die Situation derjenigen Personen aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten regeln, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Sie gilt ebensowenig für Personen, die in dem für sie zuständigen Mitgliedstaat wohnen,

selbst wenn sie dessen Staatsangehörigkeit besitzen. In der Tat regelt die Richtlinie nur das aktive und passive Wahlrecht in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsstaat.

2. In dem von Artikel 8 b Absatz 2 erster Unterabsatz EG-Vertrag gezogenen Rahmen verwirklicht Artikel 3 Buchstabe b den Grundsatz der Gleichheit von nationalen und EG-Wählern und zugleich den Grundsatz, wonach so wenig wie möglich in die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden soll. Die Wahlrechtsordnungen regeln die übrigen Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht, insbesondere das Wahlalter und den Wohnsitz.

Neben der Bedingung der Unionsbürgerschaft bildet die Bedingung des Wohnsitzes im Mitgliedstaat des Wahlortes die zweite Säule der in Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag gegebenen Garantie. Diese Bedingung verkörpert den Zusammenhang mit dem in Artikel 8 a EG-Vertrag vorgesehenen Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt. Obgleich der Begriff des Wohnsitzes - anders als der Begriff der Unionsbürgerschaft - im Vertrag selbst nicht präzisiert ist, besteht keine Notwendigkeit, ihn in dieser Richtlinie einheitlich zu definieren. Die Artikel 3 und 5 verzichten deshalb auf eine solche Definition, womit sich der Grundsatz der gleichen Bedingungen für nationale und EG-Wähler besser wahren läßt. Gleichzeitig vermeidet es die Richtlinie, in dieser Frage in die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten einzugreifen.
In allen Mitgliedstaaten beträgt das Wahlalter gegenwärtig 18 Jahre. Das Mindestalter für die Bewerbung um ein Wahlamt hingegen bewegt sich zwischen 18 und 25 Jahren.

Artikel 3 berührt hingegen nicht die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die konkrete Ausübung des aktiven Wahlrechts am Wahlort oder für die Kandidatur bei einer bestimmten Wahl über eine Liste oder direkt in einem Wahlkreis gelten. Diese Bedingungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und einen reibungslosen Ablauf der Wahl gewährleisten sollen, betreffen unter anderem den Wohnsitz am Wahlort (Kreis oder Gemeinde) und gegebenenfalls die Mindestwohnsitzdauer. Gleiches gilt für die Verwaltungsformalitäten, denen die Kandidaten nachzukommen haben. Hierbei handelt es sich unter anderem um das Aufstellungsverfahren, bestimmte Nachweise und um die Fristen für die Anmeldung der Kandidatur. Jeder Unionsbürger, der bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sein aktives oder passives Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben will, muß selbstverständlich den für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats in diesem Bereich geltenden Vorschriften nachkommen.

3. Aufgrund der Tragweite eines Ausschlusses vom aktiven oder passiven Wahlrecht bestimmt Artikel 3, daß die Unionsbürger in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nur dann wählen dürfen bzw. wählbar sind, wenn ihnen das aktive bzw. passive Wahlrecht nicht entzogen worden ist. Zur materiell-rechtlichen Regelung verweist Artikel 3 auf die Artikel 6 und 7.
4. In einigen Mitgliedstaaten sind die Bürger, die die Staatsangehörigkeit im Wege der Naturalisierung erworben haben, erst nach einer bestimmten Mindestdauer (z.B. ein Jahr) des Besitzes dieser Staatsangehörigkeit wählbar. Aus dem Grundsatz der Gleichheit von nationalen und EG-Kandidaten ergibt sich daher, daß im Wohnsitz-Mitgliedstaat diese Regel sinngemäß für die Unionsbürger gilt, die

diese Eigenschaft durch Einbürgerung im Herkunftsmitgliedstaat erworben haben (z.B. für einen Franzosen marokanischen Ursprungs, der in Deutschland wohnhaft ist). Diese Bürger sind daher als im Wohnsitz-Mitgliedstaat wählbar anzusehen, wenn die betreffende Mindestzeit seit Erwerb der Staatsangehörigkeit des Herkunftsmitgliedstaats verstrichen ist.

Artikel 4: Nur eine Stimmabgabe und nur eine Kandidatur

1. Da es darum geht, die Mitglieder eines gemeinsamen Organs der Europäischen Gemeinschaft zu wählen, will Artikel 4 Absatz 1 vermeiden, daß die in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 8 garantierte freie Entscheidung betreffend den Mitgliedstaat des Wahlortes durch eine doppelte Stimmabgabe mißbraucht wird. So bestätigt Artikel 4 Absatz 1 das Verbot der doppelten Stimmabgabe, das bereits in Artikel 8 des Akts vom 20. September 1976 verankert ist. Die Einzelheiten der Anwendung dieses Grundsatzes sind in den Artikeln 8 und 13 geregelt.

2. Aus dem gleichen Grund muß auch ausgeschlossen werden, daß sich ein Unionsbürger in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Wahl stellt. Da die passiv Wahlberechtigten aus der Gemeinschaft in der Regel ihr passives Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat behalten, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, und gewisse Mitgliedstaaten das passive Wahlrecht auch Unionsbürgern zuerkennen, die nicht dort wohnen, darf die Gefahr einer doppelten Kandidatur nicht unterschätzt werden. Da so wenig wie möglich in die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden soll, läßt Artikel 4 Absatz 2 die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften unberührt. Mit Artikel 4 Absatz 2 soll lediglich verhindert werden, daß sich eine Person für dieselbe Wahl in mehreren Mitgliedstaaten aufstellen läßt. Artikel 4 Absatz 2 steht folglich der Kandidatur eines Unionsbürgers in seinem Wohnsitz-Mitgliedstaat und seiner Aufstellung bei einer anderen Wahl in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht entgegen.

Artikel 5: Wohnsitz

Artikel 5 übernimmt die in Artikel 3 Buchstabe b für das aktive bzw. das passive Wahlrecht definierte Wohnsitzbedingung. Dabei verzichtet Artikel 5 ebenfalls auf jede einheitliche Definition und verweist mittelbar auf den Wohnsitzbegriff, wie ihn die Wahlrechtsordnung des Wohnsitz-Mitgliedstaates verwendet. Die Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten sind in diesem Punkt nach wie vor sehr unterschiedlich und verlangen, daß der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet hat oder sich dort gewöhnlich aufhält oder im Melderegister eingetragen ist.
Muß nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Mindestwohnsitzdauer im Wahlgebiet nachgewiesen werden, so versucht Artikel 5 jede unterschiedliche Behandlung der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft zu vermeiden, die daraus resultieren könnte, daß diese Bedingung in der Praxis von den Inländern ohne Schwierigkeit, von den Nicht-Inländern aber nur mit Schwierigkeiten erfüllt werden könnte. Artikel 5 stellt deshalb die Wohnsitzdauer in anderen Mitgliedstaaten, beispielsweise im Herkunftsmitgliedstaat, derjenigen im Mitgliedstaat des Wahlortes gleich.

Da Artikel 5 nur die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Wohnsitz-Mitgliedstaat festlegt, läßt er die besonderen Voraussetzungen, die in den Mitgliedstaaten für

die Ausübung dieser Rechte bei einer bestimmten Wahl in einer bestimmten Gebietskörperschaft oder einem bestimmten Wahlkreis gelten und in der Regel an eine bestimmte Wohnsitzmindestdauer in dieser Gebietskörperschaft oder in diesem Wahlkreis gebunden sind, unberührt.

Artikel 6: Ausschluß vom passiven Wahlrecht

1. Artikel 6 behandelt nur den Ausschluß vom passiven Wahlrecht, d.h. die Bedingungen, unter denen ein Unionsbürger aufgrund einer strafrichterlichen oder zivilrichterlichen Entscheidung nicht wählbar ist. Die Regelung der Unvereinbarkeiten, die sich gegenwärtig nach den Artikeln 5 und 6 des Akts vom 20. September 1976 bestimmt, bezieht sich hingegen nur auf die rechtliche Unmöglichkeit, das Amt eines Europaabgeordneten mit anderen Ämtern zu kumulieren. Diese Regelung fällt unter das in Artikel 138 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehene einheitliche Wahlverfahren und wird von den Bestimmungen der Richtlinie nicht berührt.

2. Da der Ausschluß vom passiven Wahlrecht aus einer strafrichterlichen oder zivilrichterlichen Entscheidung im Wohnsitzoder Herkunftsmitgliedstaat resultieren kann und mangels internationaler Abkommen solche Entscheidungen im Wohnsitz-Mitgliedstaat gewöhnlich nicht vollstreckbar sind, wird in Artikel 6 der Grundsatz der Kumulierung der Regelungen des Wohnsitz-Mitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats aufgestellt. Diese Kumulierungsregel ist mit dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot nicht unvereinbar. Da es hier darum geht, möglichen Störungen vorzubeugen, die aus einer fehlenden Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden Ausschlußvorschriften entstehen könnten, kann diese Kumulierungsregel als eine der "Einzelheiten" angesehen werden, die der Rat gemäß Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag festzulegen hat.
Inhaltlich ist diese Kumulierungsregel dadurch gerechtfertigt, daß vermieden werden muß, daß eine Person, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat - gewöhnlich durch gerichtlichen Beschluß - ihr passives Wahlrecht verloren hat, allein aufgrund ihres Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat wieder in dieses Recht eingesetzt wird. Die Möglichkeit, daß sich ein Unionsbürger, dem sein passives Wahlrecht in seinem Herkunftsmitgliedstaat entzogen worden ist, in seinem Wohnsitz-Mitgliedstaat zur Wahl stellt und dort seinen Wahlkampf führt, betrifft nicht nur den Wohnsitzstaat, sondern auch den Herkunftsmitgliedstaat. Um das Ansehen des Europäischen Parlaments zu wahren, ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Unionsbürger, dem das passive Wahlrecht entzogen worden ist, weder Mitglied des Europäischen Parlaments werden noch Wahlkampf für seine Wahl zum Europäischen Parlament betreiben kann. Es liegt auf der Hand, daß die Gefahr einer Schädigung des Ansehens des Europäischen Parlaments im Rahmen des passiven Wahlrechts deutlicher zum Ausdruck kommt und gravierender ist als im Rahmen des aktiven Wahlrechts. Artikel 6 Absatz 1 bestimmt daher, daß der Wohnsitz-Mitgliedstaat einen Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat beachten muß.
Zwar sind die nationalen Regelungen für den Ausschluß vom passiven Wahlrecht sehr unterschiedlich, doch basiert der Grundsatz der Kumulierung auf der Idee, daß alle diese Regelungen - jeweils auf ihrer Weise - die allgemeinen Regeln eines Rechtsstaats und den Demokratiegrundsatz beachten und daß folglich nichts dagegen spricht, daß der Wohnsitz-Mitgliedstaat einen Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat zu berücksichtigen hat.

2. Zur Anwendung dieser Kumulierungsregel bestimmt Artikel 10 Absatz 2, daß der Wohnsitz-Mitgliedstaat von dem betreffenden Bürger bei der Anmeldung seiner Kandidatur eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats zu verlangen hat, wonach er in diesem Staat nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist bzw. die zuständige Behörde von einem solchen Ausschluß keine Kenntnis hat. Auf dieser Grundlage verpflichtet Artikel 6 Absatz 2 den Wohnsitz-Mitgliedstaat, die Kandidatur abzuweisen, wenn der Kandidat diese Bescheinigung nicht vorlegt. Als Pendant zu Artikel 10 Absatz 2, der eine formale Voraussetzung enthält, ist Artikel 6 Absatz 2 auf eine rein formale Kontrolle ausgerichtet, die in den meisten Mitgliedstaaten gewöhnlich vor der Wahl stattfindet. Artikel 6 Absatz 2 läßt daher bestimmte nationale Regelungen, nach denen eine materiell-rechtliche Kontrolle erst nach der Wahl zulässig ist, unberührt. Angesichts der politischen Bedeutung eines Ausschlusses vom passiven Wahlrecht erscheint es dennoch wünschenswert, daß die Unzulässigkeit der Kandidatur möglichst vor Eröffnung des Wahlkampfs festgestellt wird.

Artikel 7: Ausschluß vom aktiven Wahlrecht

Da die Gefahr einer Schädigung des Ansehens des Europäischen Parlaments bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts deutlich geringer ist als bei der Ausübung des passiven Wahlrechts, enthält Artikel 7 weniger zwingende Vorschriften als Artikel 6.

1. Es bleibt dem Wohnsitz-Mitgliedstaat überlassen, ob er einen Ausschluß vom aktiven Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat berücksichtigt oder nicht. Folglich liegt es auch im Ermessen des Wohnsitz-Mitgliedstaats, ob der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft in seiner förmlichen Erklärung gemäß Artikel 9 Absatz 3 den Ausschluß vom aktiven Wahlrecht in seinem Herkunftsmitgliedstaat anzugeben hat.

2. Die Mitgliedstaaten, die die nach Absatz 1 zulässige Kumulierungsregelung anwenden, können den Herkunftsmitgliedstaat von der Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 unterrichten. Der Wohnsitz-Mitgliedstaat hat allerdings darauf zu achten, daß nur die Angaben übermittelt werden, die für die Anwendung von Absatz 1 wirklich notwendig sind. Im Gegenzug ist der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet, auf ein Auskunftsersuchen des Wohnsitz-Mitgliedstaates zu antworten und alle zweckdienlichen, üblicherweise verfügbaren Informationen mitzuteilen. Um den Schutz dieser personenbezogenen Daten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, darf der Herkunftsmitgliedstaat dem Wohnsitz-Mitgliedstaat nur die Angaben übermitteln, die zur Anwendung der Kumulierungsregel unbedingt notwendig sind. Entsprechend ist der Wohnsitz-Mitgliedstaat verpflichtet, diese Angaben zu keinem anderen Zwecke zu verwenden. Der Wohnsitz-Mitgliedstaat, der sich für die Kumulierungsregel entschieden hat, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Betroffenen entweder durch Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder durch Hinderung an der Stimmabgabe von der Wahl abzuhalten.

3. Gemäß Absatz 3 kann der Herkunftsmitgliedstaat aus eigener Initiative dem Wohnsitz-Mitgliedstaat alle erforderlichen Auskünfte erteilen, damit dieser einen Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat berücksichtigen kann. Der Wohnsitz-Mitgliedstaat ist in diesem Fall allerdings nicht verpflichtet, dem zu folgen.

Artikel 8: Freie Wahl des Wahlorts

1. Zur Wahrung der Entscheidungsfreiheit betreffend den Mitgliedstaat des Wahlortes bestimmt Artikel 8 Absatz 1, daß ein aktiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft nur auf ausdrücklichen Antrag in das Wählerverzeichnis des Wohnsitz-Mitgliedstaats aufgenommen werden kann. Die Bedeutung dieser Willensbekundung erklärt sich in erster Linie aus ihren Folgen für das Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat. Der Wahlberechtigte der Gemeinschaft, der sich für die Wahl im Wohnsitz-Mitgliedstaat entscheidet, verzichtet gleichzeitig auf die Ausübung seines Wahlrechts in seinem Herkunftsmitgliedtstaat. Diese Rechtsfolge kann nur auf Antrag des Betroffenen eintreten.

2. In den Mitgliedstaaten mit Wahlpflicht unterliegen die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die sich - unter Inanspruchnahme ihrer Entscheidungsfreiheit bezüglich des Staats des Wahlorts - in das Wählerverzeichnis des Wohnsitz-Mitgliedstaats eingetragen haben, nach dem Prinzip der Gleichheit von nationalen und EG-Wählern aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 ebenfalls der Wahlpflicht.

Artikel 9: Ausübung des aktives Wahlrechts

1. Artikel 9 Absatz 1 bestimmt die Frist, innerhalb der die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Behörde des Wohnsitz-Mitgliedstaates beantragt werden muß. Dabei soll so wenig wie möglich in die sehr unterschiedlichen Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden.
In den Mitgliedstaaten, in denen die Wählerverzeichnisse periodisch überprüft werden und die Eintragung in dieser Zeit zu erfolgen hat, müssen die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft ihre Eintragung in diesem Zeitraum beantragen. Außerhalb dieses Aktualisierungszeitraums ist eine Eintragung nur in Ausnahmefällen und unter den für die Angehörigen des Mitgliedstaats geltenden Bedingungen möglich.
In den Mitgliedstaaten, in denen das Wählerverzeichnis - im Regelfall von Amts wegen - vor jeder Wahl neu erstellt wird, müssen die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft Gelegenheit haben, ihre Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist vor Schließung der Liste zu beantragen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht haben die betreffenden Mitgliedstaaten diese Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Wähler und der ordnungsgemäßen administrativen Vorbereitung der Wahl festzulegen.

2. Artikel 9 Absatz 2 betrifft die Nachweise, mit denen der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darzulegen hat. Hierzu wird auf die gleichen Bedingungen verwiesen, die die nationalen Wähler erfüllen müssen. Um die Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe zu vermeiden, müssen die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft eine Reihe zusätzlicher Nachweise beibringen. Da es die Ausübung des aktiven Wahlrechts im Wohnsitz-Mitgliedstaat nach Kräften zu erleichtern gilt, müssen sich diese Nachweise auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Dieser Regelung liegt zudem der Gedanke zugrunde, daß auf die Richtigkeit der Erkärungen der betroffenen Bürger vertraut werden sollte. Artikel 9 Absatz 2 schreibt dem Betroffenen daher lediglich die Abgabe einer förmlichen Erklärung mit einer begrenzten Zahl von Angaben vor, die es dem Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen, die Person problemlos zu identifizieren und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine

doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

3. Nach Absatz 3 steht es dem Wohnsitz-Mitgliedstaat frei, eine begrenzte Zahl zusätzlicher Nachweise zu verlangen, die entweder der Anwendung von Artikel 7, einer schnelleren Identifizierung oder einer Überprüfung der Wohnsitzdauer gemäß Artikel 5 Absatz 1 dienen sollen.

4. Mit Artikel 9 Absatz 4 sollen - unter Wahrung der freien Entscheidung der aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft in bezug auf den Mitgliedstaat des Wahlortes sowie unter Beachtung der Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten - den betreffenden Bürgern unnötige Verwaltungsgänge erspart werden; gleichzeitig soll den Mitgliedstaaten die Arbeit erleichtert werden, die ihre Wählerverzeichnisse regelmäßig aktualisieren.

Artikel 10: Ausübung des passiven Wahlrechts

1. In Artikel 10 Absatz 1 geht es um die Nachweise, die ein passiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft bei der Anmeldung seiner Kandidatur beizubringen hat. Dabei wird auf die gleichen Bedingungen verwiesen, die die nationalen passiv Wahlberechtigten erfüllen müssen. Zur Vermeidung einer Doppelkandidatur verlangt Artikel 10 Absatz 1 indessen, daß die Kandidaten der Gemeinschaft eine Reihe spezifischer Nachweise beibringen, die sich jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken müssen. Der Aufbau von Artikel 10 Absatz 1 entspricht dem von Artikel 9 Absatz 2.

2. Zur Anwendung der Kumulierungsregel im Bereich des Ausschlusses vom passiven Wahlrechts nach Artikel 6 sieht Artikel 10 Absatz 2 vor, daß der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft als Voraussetzung für die Zulassung seiner Kandidatur eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorzulegen hat, aus der hervorgeht, daß er im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist. Der Herkunftsmitgliedstaat kann sich gegebenenfalls - vor allem wenn er nicht über ein zentralisiertes Informationssystem verfügt - auf eine Bescheinigung beschränken, wonach seinen Behörden ein solcher Ausschluß nicht bekannt ist. Für die Bestimmung der zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 sind selbstverständlich die Mitgliedstaaten zuständig. Ihnen obliegt es auch, die Aufgaben ihrer Konsulate in diesem Bereich festzulegen.

3. Nach Absatz 3 kann der Wohnsitz-Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Nachweise beizubringen, die entweder seine Identifizierung oder die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 letzter Absatz erleichtern sollen.

Artikel 11: Rechtsmittel

1. Die in Absatz 1 vorgesehene Unterrichtung der Betreffenden ist notwendig, damit sie gegebenenfalls ein Rechtsmittel nach Absatz 2 einlegen können. Da den Mitgliedstaaten die Wahl der Form dieser Unterrichtung überlassen bleibt, kann die Unterrichtung individuell oder im Rahmen der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses erfolgen. Die Betreffenden müssen hiervon in jedem Fall rechtzeitig Kenntnis nehmen können.

2. Nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung bestimmt

Absatz 2, daß die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft erforderlichenfalls die gleichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmittel wie die Angehörigen des Wohnsitz-Mitgliedstaats einlegen können.

Artikel 12: Unterrichtung

Da die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft die gleichen Bedingungen wie Inländer und darüber hinaus gewisse spezifische Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nachweise, zu erfüllen haben, bestimmt Artikel 12, daß die zuständigen Behörden des Wohnsitz-Mitgliedstaats die betreffenden Personen rechtzeitig über diese Bedingungen zu unterrichten haben, damit sie ihr aktives oder passives Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben können. Dabei wird den Mitgliedstaaten die Wahl der geeigneten Form der Unterrichtung überlassen.

Artikel 13: Informationsaustausch

Um gemäß Artikel 4 eine doppelte Stimmabgabe und eine doppelte Kandidatur weitestgehend auszuschließen, sieht Artikel 13 die Einführung eines Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten vor, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden soll. Zu diesem Zweck soll der Wohnsitz-Mitgliedstaat verpflichtet werden, dem Herkunftsmitgliedstaat alle Angaben über dessen Staatsangehörige mitzuteilen, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind oder für eine Wahl kandidieren.

Diese Angaben haben sich auf die Aussagen zu stützen, die die Betreffenden in ihren förmlichen Erklärungen machen. Um den Schutz der personenbezogenen Daten von Unionsbürgern und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, dürfen die Informationen nur die zur Anwendung von Artikel 4 notwendigen Angaben enthalten und auch nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Damit dieser Informationsaustausch sinnvoll eingesetzt werden kann, müssen die Angaben rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Fristen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Anmeldung einer Kandidatur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind.

Der Herkunftsmitgliedstaat hat anhand der ihm vom Wohnsitz-Mitgliedstaat übermittelten Informationen nach Maßgabe seiner geltenden Wahlordnung die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine doppelte Stimmabgabe oder doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen im Rahmen des Möglichen zu verhindern.
Unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Wahlrechtsordnungen und der politischen Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten erlaubt Artikel 13 entweder vorbeugende Kontrollen vor der Wahl (z.B. Streichung aus dem Wählerverzeichnis) oder Kontrollen repressiver Art nach der Wahl (z.B. Strafmaßnahmen) oder eine Kombination beider Verfahren.

Artikel 14: Ausnahmeregelungen

1. Die besonderen Probleme eines Mitgliedstaats, die nach Artikel 8 b Absatz 2 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag Ausnahmeregelungen rechtfertigen können, ergeben sich insbesondere aus einem besonders

hohen Anteil von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten. Gegenwärtig beträgt dieser Anteil durchschnittlich zwischen 0,3 und rund 6 % aller in den jeweiligen Mitgliedstaaten ansässigen Unionsbürger. Nur in einem Mitgliedstaat liegt der Anteil ausländischer Unionsbürger im wahlberechtigten Alter mit rund 29 % der gesamten Wählerschaft erheblich über dem durchschnittlichen Prozentsatz in den übrigen Mitgliedstaaten.

In Anbetracht dieser Lage wird in Absatz 1 eine Schwelle von 20 % festgelegt, die überschritten sein muß, damit ein Mitgliedstaat Ausnahmeregelungen im Sinne der Buchstaben a) und b) erlassen kann. Dieser Prozentsatz berechnet sich nach den statistischen Angaben über sämtliche Unionsbürger im wahlberechtigten Alter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben.

Da die Modalitäten gemäß Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag "unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung" festzulegen sind, präzisiert Artikel 14, daß die Richtlinie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt läßt, geeignete Maßnahmen, die das Wahlverfahren betreffen, zu erlassen. Mangels ergänzender Bestimmungen, die nach Maßgabe von Artikel 138 Absatz 3 EWG-Vertrag festzulegen sind, läßt die Richtlinie wie auch der Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (vgl. Artikel 7 Absatz 2) die Bestimmungen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Bereich des Wahlverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahllisten, bereits erlassen haben oder zu erlassen beabsichtigen.

Im Rahmen der Ausnahmeregelungen darf gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) von den aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft nur verlangt werden, daß sie eine Mindestwohnsitzzeit im Mitgliedstaat des Wahlorts nachweisen. Zur Ausübung des passiven Wahlrechts darf diese Zeitspanne nicht das Doppelte der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments überschreiten. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts darf diese Mindestwohnsitzzeit nicht läger sein als die Legislaturperiode des Europäischen Parlaments.

In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die aufgrund ihres Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat oder aufgrund der Dauer dieses Wohnsitzes nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat wählen oder kandidieren können, das aktive und passive Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben können, ohne diese Mindestwohnsitzzeiten nachweisen zu müssen.

2. Ausnahmeregelungen können außer aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 8 b Absatz 2 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag auch darin begründet sein, daß die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in einigen Mitgliedstaaten bereits heute nicht nur das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben, sondern auch an den Wahlen zum nationalen Parlament teilnehmen können.
In einem Mitgliedstaat gelten die Bürger des Nachbarmitgliedstaats nicht als Ausländer. Seit 1948 haben sie das aktive und passive Wahlrecht sowohl bei den Wahlen zum nationalen Parlament als auch bei den Kommunalwahlen und seit 1979 auch bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Für sie gelten genau die gleichen Sach- und Formvorschriften wie für Inländer.
In dem Nachbarmitgliedstaat werden die in dem anderen Mitgliedstaat geborenen Personen seit 1935 nicht mehr als Ausländer angesehen. Im Wege einer Verfassungsänderung wurde der Gesetzgeber zudem ermächtigt,

auch Gebietsansässigen, die keine Staatsangehörige sind, das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum nationalen Parlament zu gewähren. Das Wahlgesetz von 1985 bestimmt auf dieser Grundlage, daß die Angehörigen dieses anderen Mitgliedstaats und - nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit - auch die Angehörigen aller anderen Mitgliedstaaten an den Wahlen zum nationalen Parlament teilnehmen können. Gleiches gilt seit 1977 für die Wahlen zum Europäischen Parlament.
Die Angehörigen dieser beiden Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz jeweils im anderen Mitgliedstaat haben, werden dort gewöhnlich in den Wählerverzeichnissen, die von Amts wegen erstellt werden, geführt. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl werden in diesen beiden Staaten von Amts wegen anhand der nationalen Wählerverzeichnisse erstellt.
Unter diesen Voraussetzungen ist es gerechtfertigt, daß die Angehörigen dieser beiden Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz jeweils im anderen Mitgliedstaat haben, nicht den besonderen Formvorschriften gemäß Artikel 6 bis 13 dieser Richtlinie unterliegen.

3. Die Ausnahmeklausel des Artikels 8 b Absatz 2 EG-Vertrag bezieht sich lediglich auf die Modalitäten, nach denen die garantierten Rechte bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausgeübt werden können, nicht jedoch auf die Garantie selbst. Daher muß jede Ausnahmeregelung in gewissen Abständen überprüft werden. Hierzu sieht Artikel 14 Absatz 3 eine regelmäßige Berichterstattung vor.

Damit die Kommission als Hüterin der Verträge überprüfen kann, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 noch fortbestehen, müssen die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen erlassen, der Kommission alle zweckdienlichen Belege vorlegen. Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Gebrauch machen, müssen der Kommission unter anderem einschlägige statistische Daten übermitteln.

Artikel 15: Übergangsregelungen

Angesichts der äußerst knappen Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie noch vor den Vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament sind gewisse Übergangsregelungen unerläßlich, um bestimmten besonderen Problemen einiger Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

1. Da sich in einigen Mitgliedstaaten die Bürger der Union oder bestimmter anderer Mitgliedstaaten bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie in die Wählerverzeichnisse eintragen lassen können, muß festgelegt werden, daß diese Eintragungen von der Richtlinie nicht berührt werden. Die betreffenden Bürger brauchen demnach weder den Antrag nach Artikel 8 zu stellen, noch die besonderen Nachweise nach Artikel 9 beizubringen. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 kann diese Regelung auch über die Vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament hinaus beibehalten werden, wenn das nationale Recht in seiner gegenwärtigen Form dies zuläßt.

2. Artikel 15 Absatz 2 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung in das Wählerverzeichnis normalerweise während eines bestimmten Zeitraums des Jahres zu erfolgen hat, die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft bei den Vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament ihr aktives Wahlrecht effektiv im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben können.

3. Artikel 15 Absatz 3 trägt bestimmten technischen Problemen der Mitgliedstaaten Rechnung, die kein gesondertes Wählerverzeichnis

erstellen, sondern die Wahlberechtigung im Melderegister vermerken. Die in Absatz 3 vorgesehenen Modelitäten lassen den Grundsatz der freien Wahl des Mitgliedstaats, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, sowie das Prinzip des Artikels 8 Absatz 1 unberührt.

4. Da die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten für die Aufstellung der Kandidaten von politischen Parteien oder Wählervereinigungen ein umfangreiches internes Verfahrens in mehrereren Stufen vorsehen und dieses Verfahren, daß sich normalerweise über mehr als ein Jahr erstreckt, von den Parteien zum Teil schon vor dem 1. Februar 1994 eingeleitet worden und mitunter bereits abgeschlossen ist, müssen diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Verfahren und die in diesem Rahmen erfolgten Beschlüsse fortgelten zu lassen.

Artikel 16: Revisionsklausel

In Anbetracht der komplexen technischen Probleme bei der Umsetzung des Artikels 8 b Absatz 2 EG-Vertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch gemäß Artikel 7 und 13, ist es angebracht, daß die Kommission nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie berichtet und gegebenenfalls Änderungen vorschlägt. Der Rat ist im letzteren Fall aufgerufen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig über etwaige Änderungsvorschläge der Kommission zu entscheiden.

Artikel 17: Umsetzung in innerstaatliches Recht

Damit die Richtlinie bereits bei den Vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 Anwendung findet, wird in Artikel 14 Absatz 1 eine außergewöhnlich kurze Frist für die Umsetzung in innerstaatliches Recht festgelegt.

Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat

---

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 8 b Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Union stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Aufgabe der Union ist es insbesondere, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten kohärent und solidarisch zu gestalten. Zu ihren Grundzielen gehört es, den Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft zu stärken.

Zu diesem Zweck wird mit den Bestimmungen des Titels II des Vertrags über die Europäische Union, durch den der EWG-Vertrag im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, eine Unionsbürgerschaft für alle Angehörigen der Mitgliedstaaten eingeführt und ihnen daraus eine Reihe von Rechten zuerkannt, auf die sie sich berufen können.

Das in Artikel 8 b Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft garantierte aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat stellt eine Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Gemeinschaftsbürgern sowie eine Ergänzung des in Artikel 8 a festgeschriebenen Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt dar.

Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag betrifft nur die Möglichkeit der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament - unbeschadet der Durchführung des Artikels 138 Absatz 3 EG-Vertrag, der die Einführung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens für diese Wahlen vorsieht - und zielt vor allem darauf ab, die Bedingung der Staatsangehörigkeit, an die heute in den meisten Mitgliedstaaten die Ausübung dieser Rechte geknüpft ist, aufzuheben.

Die Anwendung von Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag setzt keine Harmonisierung der Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten voraus. Mit Rücksicht auf den in Artikel 3 b dritter Unterabsatz EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf zudem der Inhalt der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften nicht über das für die Erreichung des Ziels des Artikels 8 b Absatz 2 EG-Vertrag erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger, gleich ob sie Angehörige des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum

Europäischen Parlament unter den gleichen Bedingungen ausüben können. Deshalb müssen für die Unionsbürger, die keine Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind, die gleichen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Wohnsitzdauer und des Wohnsitznachweises, gelten, wie sie gegebenenfalls für die Angehörigen dieses Mitgliedstaats gelten.

Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag garantiert das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat, ohne dieses an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu setzen. Es gilt, die freie Entscheidung des Unionsbürgers bezüglich des Mitgliedstaats, in dem er sich an der Europawahl beteiligen möchte, zu respektieren, wobei ein Mißbrauch dieser Freiheit durch eine doppelte Stimmabgabe oder eine doppelte Kandidatur auszuschließen ist.

Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muß nach Artikel 8 b Absatz 2 EG-Vertrag aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein, wobei jede Ausnahmeregelung auf ihren Ausnahmecharakter hin überprüft werden muß. Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 % solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft rechtfertigt eine Ausnahmeregelung, die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.
Die Unionsbürgerschaft zielt darauf ab, die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland besser zu integrieren; in diesem Zusammenhang entspricht es den Absichten des Vertrages jede Polarisierung zwischen den Listen von in-und ausländischen Kandidaten zu vermeiden.
Dieses Risiko der Polarisierung betrifft vornehmlich einen Mitgliedstaat, in dem der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzen, 20 % aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt; von daher ist es wichtig, daß dieser Mitgliedstaat unter Beachtung von Artikel 8 B des Vertrages besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen kann.
Es ist zu berücksichtigen, daß in einigen Mitgliedstaaten die dort wohnenden Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Wahl des nationalen Parlaments berechtigt sind. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Formvorschriften können infolgedessen gelockert werden -

hat folgende Richtlinie erlassen:

Kapitel I: Allgemeines

Artikel 1

(1) In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort das aktive und das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben können.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wahlgebiets dieses Mitgliedstaats haben.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

(1) "Wahlen zum Europäischen Parlament" die Wahlen der Vertreter der Völker der in der Europäischen Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament in allgemeiner unmittelbarer Wahl entsprechend dem Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments[1];

(2) "Wahlgebiet" das Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem gemäß dem Akt über die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und - in dessen Rahmen - gemäß der Wahlrechtsordnung dieses Mitgliedstaats dessen Volk die Abgeordneten im Europäischen Parlament wählt;

(3) "Wohnsitz-Mitgliedstaat" der Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger seinen Wohnsitz hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen;

(4) "Herkunftsmitgliedstaat" der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt;

(5) "aktiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft" ein Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitz-Mitgliedstaat das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat;

(6) "passiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft" ein Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitz-Mitgliedstaat das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat;

(7) "Wählerverzeichnis" das von der zuständigen Behörde nach der Wahlrechtsordnung des Wohnsitz-Mitgliedstaats erstellte und fortgeschriebene amtliche Verzeichnis aller Wähler, die das Recht haben, in einem bestimmten Wahlkreis oder in einer Gebietskörperschaft zu wählen oder das Melderegister, wenn die Wahlberechtigung dort ausgewiesen ist;

(8) "maßgeblicher Tag" der Tag, oder die Tage an denen die Unionsbürger gemäß dem Recht des Wohnsitz-Mitgliedstaats die Voraussetzungen erfüllen müssen, um dort wählen oder gewählt werden zu können;

(9) "förmliche Erklärung" die Erklärung des Betreffenden, dessen falsche Abgabe strafbar ist.

---

[1] ABl. Nr. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

Artikel 3

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat hat, wer am maßgeblichen Tag

a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist,

b) - ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitz-Mitgliedstaats zu besitzen
- im übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitz-Mitgliedstaats das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft

und nicht gemäß Artikel 6 und Artikel 7 vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitz-Mitgliedstaats nur unter der Voraussetzung wählbar sind, daß sie ihre Staatsangehörigkeit seit einer Mindestzeit erworben haben, so gilt diese Voraussetzung von den Unionsbürgern als erfüllt, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit seit derselben Zeit erworben haben.

Artikel 4

(1) Jeder aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft kann sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitz-Mitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben. Niemand kann bei einer Wahl mehr als eine Stimme abgeben.

(2) Niemand kann bei einer Wahl in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden.

Artikel 5

Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitz-Mitgliedstaats nur unter der Voraussetzung das aktive oder passive Wahlrecht besitzen, daß sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Wahlgebiet haben, so gilt diese Bedingung von den aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft als erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten. Diese Bestimmung findet unabhängig von spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit der Dauer des Wohnsitzes in einem bestimmten Wahlkreis oder in einer bestimmten Gebietskörperschaft Anwendung.

Artikel 6

(1) Jeder Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen und der nach dem Recht des Wohnsitz-Mitgliedstaats oder nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, ist von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausgeschlossen.

(2) Die Kandidatur eines Unionsbürgers bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat wird für unzulässig erklärt, wenn der Kandidat die nach Artikel 10 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung nicht vorlegen kann.

Artikel 7

(1) Der Wohnsitz-Mitgliedstaat kann sich davon überzeugen, daß der Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein aktives Wahlrecht dort auszuüben, dieses Rechts nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat verlustig gegangen ist.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 kann der Wohnsitz-Mitgliedstaat die in Artikel 9 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat übermitteln. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Wenn die Mitteilungen den Inhalt der Erklärung in Abrede stellen, trifft der Wohnsitz-Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um die Teilnahme des Betreffenden an der Wahl zu verhindern.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat kann dem Wohnsitz-Mitgliedstaat in angemessener Form und Frist alle für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Informationen übermitteln.

Artikel 8

(1) Ein aktiv Wahlberechtigter der Gemeinschaft übt das aktive Wahlrecht auf seinen Wunsch hin im Wohnsitz-Mitgliedstaat aus.

(2) Besteht im Wohnsitz-Mitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die den Wunsch geäußert haben, das aktive Wahlrecht dort auszüben.

Kapitel II: Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die dies wünschen, rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, hat der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft die gleichen Nachweise wie ein nationaler aktiv Wahlberechtigter beizubringen. Außerdem hat er eine förmliche Erklärung vorzulegen, aus der folgendes hervorgeht:

a) seine Staatsangehörigkeit und seine Anschrift im Wahlgebiet des Wohnsitz-Mitgliedstaats;
b) im Verzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaats er gegebenenfalls zuletzt eingetragen war und
c) daß er sein aktives Wahlrecht nur im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben wird.

(3) Ferner kann der Wohnsitz-Mitgliedstaat verlangen, daß der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft

a) in seiner Erklärung gemäß Absatz 2 angibt, daß er im Herkunftsmitgliedstaat seines aktiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist,

b) einen gültigen Identitätsausweis vorlegt,
c) den Zeitpunkt angibt, seit dem er seinen Wohnsitz in diesem Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(4) Aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie nicht mehr die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts erfüllen.

Artikel 10

(1) Bei der Einreichung seiner Kandidaturerklärung hat der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft die gleichen Nachweise wie ein nationaler passiv Wahlberechtigter beizubringen. Außerdem hat er eine förmliche Erklärung vorzulegen, aus der folgendes hervorgeht:

a) seine Staatsangehörigkeit und seine Anschrift im Wahlgebiet des Wohnsitz-Mitgliedstaats;
b) daß er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert und
c) im Verzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaats er gegebenenfalls zuletzt eingetragen war.

(2) Bei Einreichung seiner Kandidaturerklärung muß der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(3) Ferner kann der Wohnsitz-Mitgliedstaat verlangen, daß der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft einen gültigen Identitätsausweis vorlegt; er kann außerdem verlangen, daß der passiv Wahlberechtigte den Zeitpunkt angibt, seit dem er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 11

(1) Der Wohnsitz-Mitgliedstaat unterrichtet den Betreffenden darüber, wie sein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit seiner Kandidatur beschieden wurde.

(2) Bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur kann der Betreffende die Rechtsmittel einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitz-Mitgliedstaats in gleichen Fällen für die nationalen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Artikel 12

Der Wohnsitz-Mitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten tauschen untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Artikels 4 notwendig sind. Hierfür übermittelt der Wohnsitz-Mitgliedstaat auf der Grundlage der förmlichen Erklärung nach den Artikeln 9 und 10 dem Herkunftsmitgliedstaat rechtzeitig vor jeder Wahl die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen oder als Kandidat aufgestellt wurden. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

Kapitel III: Ausnahme- und Übergangsregelungen

Artikel 14

(1) Überschreitet in einem Mitgliedstaat am 1. Januar 1993 der Anteil Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 % aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat unbeschadet der Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahllisten, die er vorbehaltlich der gemäß Artikel 138 Absatz 3 EG-Vertrag festzulegenden Bestimmungen erlassen kann, in Abweichung von dieser Richtlinie

a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben;

b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die zehn Jahre nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben.

Diese Bestimmungen berühren nicht die angemessenen Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Zusammensetzungung der Kandidatenlisten erlassen kann und die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürger, die Angehörige eines anderen Mitgliedstaates sind, zu erleichtern.

Jedoch können aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die aufgrund der Tatsache, daß sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats haben, oder aufgrund der Dauer dieses Wohnsitzes dort das aktive oder passive Wahlrecht nicht haben, die obengenannten Bedingungen der Wohnsitzdauer nicht entgegengehalten werden.

(2) Wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, am 1. Februar 1994 dort auch das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament besitzen und hierzu in den Wählerverzeichnissen unter denselben Bedingungen wie die nationalen aktiv Wahlberechtigten eingetragen sind, so braucht dieser Mitgliedstaat im Wege einer Ausnahmeregelung Artikel 6 bis 13 nicht auf diese Staatsangehörige anzuwenden.

(3) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1997 und danach jeweils 18 Monate vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 b Absatz 2 des Vertrags zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen, und schlägt gegebenenfalls vor, daß die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.
Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 1 und 2 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Belege.

Artikel 15

Für die vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Unionsbürger, die am 15. Februar 1994 bereits das aktive Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat haben und in diesem Mitgliedstaat in einem Wählerverzeichnis geführt werden, brauchen die in Artikel 9 vorgesehenen Formalitäten nicht zu erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten, in denen die Wählerverzeichnisse vor dem 15. Februar 1994 festgestellt worden sind, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die dort ihr aktives Wahlrecht ausüben möchten, rechtzeitig vor dem Wahltag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden können.

3. Die Mitgliedstaaten, die kein spezielles Wählerverzeichnis erstellen, die aktiv Wahlberechtigten jedoch im Melderegister führen, und in denen keine Wahlpflicht besteht, können diese Regelung auch auf diejenigen aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft anwenden, die in diesem Register geführt werden und die, nachdem sie persönlich von ihren Rechten in Kenntnis gesetzt worden sind, nicht erklärt haben, daß sie ihr Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat ausüben wollen. Sie übermitteln den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats das Dokument mit der Erklärung dieser aktiv Wahlberechtigten, daß sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben wollen.

4. Die Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren der Kanditatenaufstellung innerhalb der politischen Parteien gesetzlich geregelt ist, können bestimmen, daß die Verfahren, die entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen vor dem 1. Februar 1994 eingeleitet worden sind, und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen gültig bleiben.

Kapitel IV: Schlußbestimmungen

Artikel 16

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 1995 Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994. Auf dieser Grundlage kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Bestimmungen zur Änderung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Februar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 534 endg.

DOKUMENTE

DE **06**

Katalognummer : CB-CO-93-572-DE-C

ISBN 92-77-60276-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg